

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-128/2018
öffentlich

| Beratungsfolge | Termin | Behandlung |
|--------------------|------------|------------|
| Gemeindevertretung | 28.08.2018 | öffentlich |

Neubestellung der Ortswehrführung in der Gemeinde Wustermark, Einheit Priort

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Es wird das Benehmen mit der Bestellung von Herrn Fabian Kralisch zum Ortswehrführer der Feuerwehreinheit Priort durch den Gemeindeführer Jürgen Scholz erklärt.

Sachverhalt/ Begründung:

Herr Benito Höft ist aus persönlichen Gründen am 18.08.2017 von seiner Funktion als Ortswehrführer in der Feuerwehreinheit Priort zurückgetreten.
Deshalb musste die Funktion des Ortswehrführers neu besetzt werden.

Als stellvertretender Ortswehrführer bleibt weiterhin der Kamerad Christian Lehmann in seiner Funktion bestehen.

Als Kandidat für die Funktion des Ortswehrführers hat sich der Kamerad Fabian Kralisch bereit erklärt.

Die Ortswehrführung der Feuerwehreinheit Priort besteht bei dem derzeitigen Mitgliederstand von 17 Aktiven aus einem Ortswehrführer und einem Stellvertreter (stellvertretender Ortswehrführer).
Die Anhörung der aktiven Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehreinheit Priort gem. § 28 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) wurde am 20.10.2017 im Gerätehaus in Priort zur Neubesetzung dieser Funktionen durchgeführt.

Die Anhörung zur Bestellung des Ortswehrführers erfolgte durch den Gemeindeführer.
Mehrheitlich wurde Herrn Fabian Kralisch das Votum durch die Kameraden der Feuerwehreinheit Priort erteilt.

Danach wurde mit sofortiger Wirkung

Herr Fabian Kralisch zum Ortswehrführer in Priort

durch den Gemeindeführer bestellt.

Herr Kralisch verfügt gem. § 28 Abs. 4 BbgBKG über die persönliche und fachliche Eignung für das Amt.

Gem. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zum Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz ist für die Bestellung des o.g. Kameraden das Benehmen mit dem Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes herzustellen.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

keine

Az.:
11.07.2018